Gemeinde Berglen – Oppelsbohm Bebauungsplan "Gewerbegebiet Georg-Friedrich-Händel-Straße", 1. Änderung

Faunistische Relevanzprüfung



Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus); Foto: D. Nill

Auftraggeber: Bauunternehmung Böpple GmbH

Abteilung Projektentwicklung

Christian Pötter

Wannenäckerstraße 77

74078 Heilbronn

Bearbeitung: Stauss & Turni

Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen

Vor dem Kreuzberg 28, 72070 Tübingen

Dr. Hendrik Turni



Tübingen, 22.10.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsgebiet	6
4	Methodik	9
5	Relevante Arten	10
5.1	Vögel	10
5.2	Fledermäuse	13
5.3	Haselmaus	14
5.4	Reptilien	15
5.5	Amphibien	15
5.6	Insekten	16
6	Fazit	17
7	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	17
8	Literaturverzeichnis	17

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der bestehende Lebensmittelmarkt am Ortsrand von Oppelsbohm in der Gemeinde Berglen soll erweitert werden. Um zusätzliche Verkaufs- und Parkplatzflächen schaffen zu können, muss der bestehende Bebauungsplan auf einer Fläche von ca. 6.900 m² geändert werden.

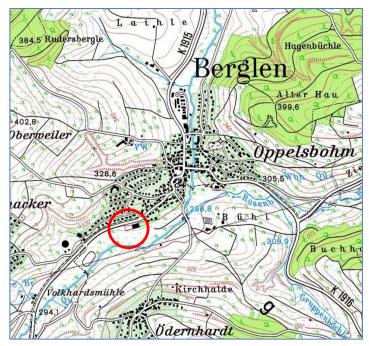


Abbildung 1 Lage des Untersuchungsgebietes



Abbildung 2 Geltungsbereich

Um ausschließen zu können, dass durch das geplante Vorhaben sowohl streng geschützte als auch besonders geschützte Arten beeinträchtigt werden, ist die Betroffenheit dieser Arten durch eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung abzuklären. Die Relevanzprüfung kann mit Hilfe von Datenrecherchen oder/und durch eine Vorbegehung zur Ermittlung geeigneter Lebensraumbedingungen erfolgen. Hierdurch werden jene Arten identifiziert, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Für den Fall der Relevanz erfolgt dann im zweiten Schritt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).

2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (BNatSchG vom 29.07.2009) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt sind:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 nicht in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

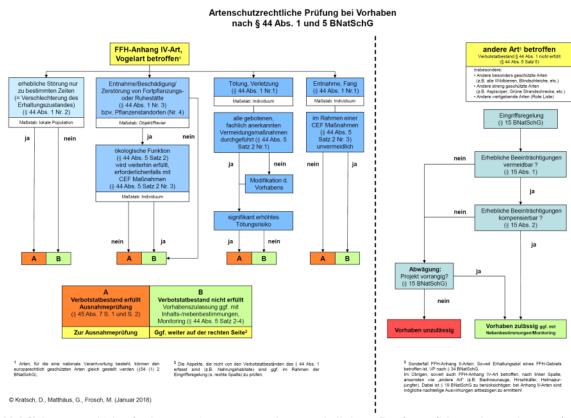


Abbildung 3 Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet mit einer Größe von ca. 6.900 m² befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Oppelsbohm. Es handelt sich überwiegend um versiegelte Flächen des Lebensmittelmarktes und der K1915 (Gebäude, Straße und Parkplatz) durchsetzt mit einzelnen Gehölzstrukturen. Im westlichen Teil befindet sich eine kleine Wiesenfläche mit jungem Obstbaumbestand.

Die Wiese ist von Gräsern dominiert. Die Obstgehölze sind mit Ausnahme einer Kirsche erst wenige Jahre alt. Die Einzelgehölze im Parkplatzbereich des Lebensmittelmarktes sind ebenfalls noch jung. Etwas ältere Gehölzbestände aus heimischen Bäumen und Sträuchern befinden sich entlang der K1915. Alle Gehölze sind in einem sehr gepflegten Erhaltungszustand und weisen keinerlei Höhlungen oder Spalten auf.

Unmittelbar südlich des Untersuchungsgebiets liegt ein Retentionsbecken, das mit Hochstauden bestanden ist. Südlich und westlich befinden sich großflächig Wiesen der Talaue des Buchenbachs.



Abbildung 4 Parkplatz mit Einzelgehölzen





Abbildungen 5 - 6 Gehölze entlang der K1915





Abbildungen 7 - 8 Wiese und Obstbäume im Untersuchungsgebiet



Abbildung 9 Gebäude des Lebensmittelmarktes

4 Methodik

Die Relevanzprüfung erfolgte zunächst durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW, Grundlagenwerke), u.a. wurden folgende Quellen genutzt:

- Grundlagenwerk zur landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs (Braun & Dieterlen 2003 Bd.1, Braun & Dieterlen 2005 Bd.2)
- Hölzinger, J. et al. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart
- Landesweites FFH-Haselmaus-Monitoring der AGWS (2011) im Auftrag der LUBW
- Grundlagenwerk zur landesweiten Kartierung der Amphibien & Reptilien Baden-Württembergs (Laufer et al. 2007)
- InsectisOnline: Karten und Daten zu aktuellen Nachweisen der Schmetterlinge in Baden-Württemberg (Stand Oktober 2019)
- Eine Abfrage im ZAK-Tool ergab keine sinnvollen Daten oder verwertbare Informationen

Über die Datenrecherchen hinaus erfolgte am 11.08.2019 eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für verschiedene Artengruppen.

5 Relevante Artengruppen

5.1 Vögel

5.1.1 Beschreibung Habitatpotential

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Das Gebäude des Lebensmittelmarktes bietet nur sehr eingeschränkte Brutmöglichkeiten für ubiquitäre Gebäudebrüter mit geringen Ansprüchen an den Brutstandort (z. B. Hausrotschwanz). Im Rahmen der Gebäudekontrolle konnten keine Fortpflanzungsstätten von Gebäudebrütern festgestellt werden. Ein Brutvorkommen von Gebäudebrütern mit spezifischen Brutplatzansprüchen (z. B. Mauersegler, Turmfalke) ist aufgrund der Gebäudesubstanz und der vorgefundenen Strukturen sowie der Bauweise auszuschließen (z. B. Einflugmöglichkeiten).

Die Strauchbestände und Einzelbäume bieten potentiell Brutmöglichkeiten für ubiquitäre, siedlungstypische Zweigbrüter (z. B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz). Die Gehölze bieten jedoch kein Potenzial für Höhlenbrüter. Bodenbrüter des Offenlandes sind auf den Wiesenflächen nicht zu erwarten.

Aufgrund des erkennbaren Habitatpotenzials für Vögel (Habitatstrukturen, Lage und Größe des Untersuchungsgebiets) und damit der potenziell vorkommenden Arten ist das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial für das Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Kontaktlebensraum insgesamt als gering einzuschätzen.

5.1.2 Bewertung

Alle europäischen Vogelarten sind europarechtlich geschützt und unterliegen den Regelungen des § 44 BNatSchG. Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungsoder Ausgleichmaßnahmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumausstattung und der Lage des Untersuchungsgebiets im räumlichen Kontext kann das zu erwartende Artenspektrum durch eine Habitatpotenzialanalyse abgeleitet und das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial beurteilt werden.

Im Untersuchungsgebiet ist aufgrund des vorgefundenen Habitatpotenzials nur mit einem Vorkommen von ubiquitären, nicht gefährdeten und hinsichtlich Störungen toleranten Arten zu rechnen. Nach der BArtSchV streng geschützte Arten oder Arten, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt werden, sind aufgrund der unzureichenden Habitateignung des Untersuchungsgebiets nicht zu erwarten.

Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Durch Gehölzrodungen während der Brut- und Aufzuchtszeit der potenziell vorkommenden Vogelarten können unbeabsichtigt auch Vögel und ihre Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) getötet oder zerstört werden. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt.

Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten, in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Adulte Tiere können aufgrund ihrer Mobilität flüchten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahme nicht erfüllt.

Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wirkungsprognose

Für die im Untersuchungsgebiet und direkt angrenzenden Kontaktlebensraum potenziell vorkommenden Vogelarten sind durch die Baumaßnahmen zeitlich befristete Störungen zu erwarten (z. B. akustische und optische Störungen während der Bauphase), die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

Bewertung

Für häufige Arten, die regelmäßig auch Siedlungsbereiche als Brutlebensraum nutzen, ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber Störungen auszugehen. Störungen stellen somit für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss 2008). In ihrer Dimension sind die prognostizierten vorhabensbedingten Störungen nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Brutvogelarten zu verschlechtern.

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Mit der Rodung einzelner Bäume und Sträucher ist nicht auszuschließen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die potenziell vorkommenden Gehölzfreibrüter, Zweigbrüter und am Boden brütenden Arten zerstört werden. Aufgrund der geringen Flächengröße sind hiervon allenfalls einzelne Brutpaare von in ihren Beständen nicht gefährdeten Arten betroffen (z. B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz).

<u>Bewertung</u>

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestim-

mungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

Gehölzfreibrüter und in Bodennähe brütende Arten

Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Vogelarten dieser Gilden sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Auf Grund der Betroffenheit von nur einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten kann davon ausgegangen werden, dass diese in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Ersatzhabitate finden können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang für diese Arten gewahrt.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.

5.2 Fledermäuse

5.2.1 Beschreibung Habitatpotential

Fledermäuse nutzen verschiedene Unterschlupfmöglichkeiten als Quartier, wie z.B. Baumhöhlen und –Spalten, Felsspalten und Höhlen, Spalten an Gebäuden (Verschalungen, Fensterläden, Mauerfugen, Attiken etc.), Dachböden, Holzstapel, Gewölbekeller. Im Untersuchungsgebiet sind aufgrund des jungen und gut gepflegten Erhaltungszustands der Gehölze sowie aufgrund der Bauweise der bestehenden Gebäude keine geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden.

Es ist nicht auszuschließen, dass verschiedene Fledermausarten die kleine Obstbaumwiese als Nahrungshabitat mitnutzen. Aufgrund der geringen Größe ist eine essentielle Bedeutung jedoch auszuschließen. Den Gehölzen kommt auch keine relevante Bedeutung als Leitstrukturen zu. Die wichtigen Nahrungshabitate und Leitstrukturen finden Fledermäuse in erster Linie am Gehölzsaum des Buchenbachs.

5.2.2 Bewertung

Für Fledermäuse ist im Plangebiet kein Quartierpotenzial vorhanden. Somit sind bau- und anlagebedingt weder Verletzungen und Tötungen noch Störungen von Wochenstuben- oder Einzelquartieren und Winterquartieren zu erwarten. Ein essentielles Nahrungshabitat oder eine wichtige Leitstruktur sind nicht betroffen, der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden. Eine vorhabenbedingte Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich.

5.3 Haselmaus

5.3.1 Beschreibung Habitatpotential

Im Messtischblatt 7122 (TK 25) liegen zwar Fundmeldungen für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) vor (Schlund 2005). Die kleinflächigen, anthropogen beeinträchtigten Gehölzbestände entlang der Straße sind jedoch als Habitat für die Haselmaus kaum geeignet, da Nahrungssträucher weitgehend fehlen. Überdies fehlt eine strukturell geeignete Anbindung an ein größeres Waldgebiet. Für eine überlebensfähige Population geben Bright et al. 2006 eine Lebensraumgröße von mindestens 20 ha Laubwald an. Haselmäuse überbrücken größere Lücken zwischen ihren nutzbaren Habitaten (geschlossene Strauchschicht und dicht stehende Bäume) sehr selten am Boden, gehölzfreie Flächen werden in der Regel gemieden. Im vorliegenden Fall ist das Plangebiet durch eine Straße und weitere offene, gehölzfreie Flächen aus Sicht der Haselmaus sehr isoliert. Ein Vorkommen der Haselmaus kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

5.3.2 Bewertung

Bau- und anlagebedingt sind weder Verletzungen und Tötungen von Individuen noch Störungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten, da hierfür keine Anhaltspunkte vorliegen. Eine vorhabenbedingte Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich.

5.4 Reptilien (Zauneidechse)

5.4.1 Beschreibung Habitatpotential

Im Messtischblatt 7122 (TK 25) ist die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) gemeldet (Laufer et al. 2007). Im Untersuchungsgebiet fehlen jedoch sowohl Versteckmöglichkeiten (z.B. Steinhaufen, Holzstapel, Reisighaufen, Brombeergebüsche) als auch geeignete Sonnen- und Eiablageplätze. Ein Vorkommen der Zauneidechse kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

5.4.2 Bewertung

Bau- und anlagebedingt sind weder Verletzungen und Tötungen von Individuen noch Störungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten, da hierfür keine Anhaltspunkte vorliegen. Eine vorhabenbedingte Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich.

5.5 Amphibien

5.5.1 Beschreibung Habitatpotential

Im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld sind keine Tümpel oder Teiche als potenzielle Laichgewässer für Amphibien vorhanden. Das Vorkommen streng geschützter Amphibienarten kann daher ausgeschlossen werden.

Auf den angrenzenden Feuchtflächen ist ein potentielles Vorkommen von besonders geschützten Arten wie Erdkröte oder Grasfrosch möglich.

5.5.2 Bewertung

Bau- und anlagebedingt sind für streng geschützte Amphibienarten weder Verletzungen und Tötungen von Individuen noch Störungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten, da hierfür keine Anhaltspunkte vorliegen. Eine vorhabenbedingte Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich.

5.6 Insekten

5.6.1 Beschreibung Habitatpotential

Für ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Schmetterlinge wie z.B. Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer, Spanische Flagge oder Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, liegen keine Anhaltspunkte vor, da für die genannten Arten keine geeigneten Habitatstrukturen bzw. Wirtspflanzen vorhanden sind.

Der Hirschkäfer ist im relevanten Messtischblatt 7122 (TK 25) gemeldet (LUBW 2013). Ein Vorkommen von holzbewohnenden Käfern (auch Rosenkäfer, Eremit) im Untersuchungsgebiet kann jedoch ausgeschlossen werden, da aufgrund des guten Erhaltungszustands der Obstbäume keine geeigneten Habitatstrukturen (abgestorbene ältere Obstbäume für die Eiablage, Baumhöhlen mit ausgeprägter Mulmschicht) vorhanden sind.

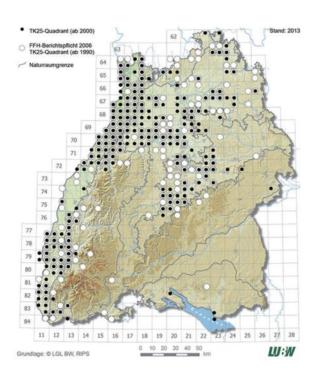


Abbildung 9 Verbreitung des Hirschkäfers in Baden-Württemberg (Quelle: LUBW)

5.6.2 Bewertung

Bau- und anlagebedingt sind weder Verletzungen und Tötungen von Individuen noch Störungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten, da hierfür keine Anhaltspunkte vorliegen. Eine vorhabenbedingte Erfül-

lung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht erforderlich.

6 Fazit

Die Relevanzprüfung kommt zum Ergebnis, dass vertiefende Untersuchungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht erforderlich sind. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erforderlich.

7 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Der geeignete Zeitraum für Gehölzrodungen zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln ist Anfang Oktober bis Ende Februar.

7 Literatur (zitiert und verwendet)

- AGWS (2011): Landesweites FFH-Monitoring der Haselmaus. Abschlussbericht im Auftrag der LUBW.
- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M. I., Hölzinger, J., Kramer, M., Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6 Fassung, Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretzschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Pegel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Bright, P.; Morris, P. & Mitchell-Jones, T. (2006): The dormouse conservation handbook. Second edition. 73 pp., English Nature.
- Ebert, G. (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Tagfalter I. 552 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Ebert, G. (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Tagfalter II. 535 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Ebert, G. (1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Nachtfalter I. 518 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- Hölzinger, J. et al. (1987-2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart.
- InsectisOnline (2019): Online-Portal mit aktuellen Verbreitungskarten der Schmetterlinge Baden-Württembergs. Staatl. Museum für Naturkunde Karlsruhe
- Juskaitis, R. & Büchner, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670. 181 Seiten. Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben.
- Kiel, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der "neuen" Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.

- Korndörfer, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.
- Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R., Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Meinig, H., Boye, P., Hutterer, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Schlund, W. (2005): Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs, p. 211-218. Verlag Eugen Ulmer
- Settele, J.; Steiner, R.; Reinhardt, R.; Feldmann, R. & Hermann, G. (2008):

 Schmetterlinge. Die Tagfalter Deutschlands. 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart, 256 Seiten.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis online (2008) Heft 1: 2 20.
- Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.